



II-3458

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 11.025/1-SL/IV/74

1639 / A.B.  
 zu 1697 / J.  
 Präs. am 17. Mai 1974

### A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die von den Herren Abgeordneten Dr.ERMACORA, Dr.PELIKAN, Dr.BLENK und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 3.Mai 1974, gemäß § 71 des GOG an mich gerichtete schriftliche Anfrage Zahl: 1697/J-Nr/1974, beantworte ich wie folgt:

#### Frage Nr.1:

"Ist der Entwurf eines Bevölkerungsevidenzgesetzes zur Begutachtung ausgesandt worden? "

#### Antwort:

Der Entwurf eines Bevölkerungsevidenzgesetzes einschließlich Erläuterungen sowie Entwürfe für die erste und zweite Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz wurden zur ho.Zahl 11.016/18-SL/IV/74 am 21.März 1974 zur allgemeinen Begutachtung ausgesandt.

#### Frage Nr.2:

"Wenn ja, wie lautet der Inhalt dieses Entwurfes? "

#### Antwort:

Der Gesetzesinhalt sowie seine Durchführung wurden bereits im Zusammenhang mit der Aussendung zur allgemeinen Begutachtung in 22 Exemplaren der Kanzlei des Nationalrates am 21.März 1974 übermittelt.

"Ist Ihr Ministerium schon heute in der Lage die Sozialversicherungsnummer zu verwenden? "

Antwort:

Im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres wird die Sozialversicherungsnummer derzeit bei der Evidenthaltung des Personals in der Standesführung vorgemerkt. Nach einer Mitteilung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 25. April 1974 an das ho. Bundesministerium wird die Sozialversicherungsnummer bereits von zahlreichen anderen Institutionen als Ordnungsmerkmal von Evidenzen verwendet. Nach diesem Schreiben sind es insbesondere das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Sozialversicherung und Arbeitsämter) und das Zentralbesoldungsamt.

Frage Nr. 4:

"Welche Überlegungen haben Sie angestellt, um den Umgang mit Personenkennzeichen vor Mißbrauch zu schützen? "

Antwort:

Der Entwurf des Bevölkerungsevidenzgesetzes enthält in seinem IV. Hauptstück in den §§ 40 bis 48 Bestimmungen über den Datenschutz und in seinem V. Hauptstück in den §§ 49 (2) und 50 die erforderlichen Strafbestimmungen zur Durchsetzung des Datenschutzes.

Wien, am 10. Mai 1974

